

Angebot

zur

Örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO

für das Wirtschaftsjahr

vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026

für den

Abwasserzweckverband Landwasser

Oderwitz

Übersicht:

1. Auftragsgegenstand
2. Expertise
3. Honorar
4. Prüfungsteam
5. Prüfungszeit
6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung
7. Schlussbemerkung

Ihr Ansprechpartner:

WP StB Olaf Donat

Telefon: 0351 / 88 88 67 0 / Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: olaf.donat@donat-wp.de

Sehr geehrter Herr Stempel, sehr geehrter Herr Riska, sehr geehrte Frau Welsh,

wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Anfrage und das damit zum Ausdruck gebrachte Vertrauen und Interesse an unseren Leistungen. Gern unterbreiten wir Ihnen das gewünschte Angebot:

1. Auftragsgegenstand

Entsprechend der Anfrage des Abwasserzweckverband Landwasser bietet

die

DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dresden,

(Auftragnehmer oder DONAT WP)

dem

Abwasserzweckverband Landwasser, Oderwitz,

(Auftraggeber oder Zweckverband)

die

**örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026**

an.

Der Jahresabschluss wird vom Zweckverband nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellt.

2. Expertise und Referenzen

Wir möchten gern folgende Punkte hervorheben, die Grundlage für eine optimale Leistungserbringung für den Abwasserzweckverband Landwasser sein werden:

DONAT WP ist ein inhabergeführtes Prüfungs- und Beratungsunternehmen mit Sitz in Dresden. Geschäftsführender Gesellschafter ist Herr WP StB Dipl.-Kfm. Olaf Donat.

Herr Donat verfügt über zwanzig Jahre Erfahrung bei der Prüfung und Beratung von kommunalen Betrieben verschiedenster Art und Rechtsformen, darunter von verschiedenen Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Es besteht somit umfassendes Know-how auf den für Sie relevanten Fachgebieten.

Gern können Sie bei folgenden **Referenzen** Rücksprache zu unserer Arbeit und zu den Arbeitsergebnissen nehmen:

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“

Ansprechpartner: Herr Thomas Richter (Geschäftsstellenleiter)
Telefon: 035265 / 649-182

Abwasserzweckverband Bautzen

Ansprechpartner: Herr Uwe Ebermann (Geschäftsführer)
Telefon: 03591 / 3752-621

Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa

Ansprechpartner: Herr Marco Müller (Verbandsvorsitzender)
Telefon: 03525 / 700-200

Abwasserzweckverband Löbau-Nord

Ansprechpartner: Frau Jana Otto (Geschäftsführerin)
Telefon: 03585 / 8667-18

Wir arbeiten für eine Vielzahl weiterer Wasser- und Abwasserunternehmen in Sachsen und Brandenburg. Bei Bedarf nennen wir Ihnen gern weitere Referenzen.

Die Arbeit von DONAT WP ist darüber hinaus durch folgende Grundsätze geprägt, die dazu dienen, Ihnen eine optimale Qualität in der fachlichen Bearbeitung und in der Auftragsabwicklung zu gewährleisten:

- **persönliche Betreuung und garantiertes Ein-Ansprechpartner-Prinzip** (einschließlich der Bereiche Steuerberatung und Managementberatung – dadurch Sicherstellung einer ganzheitlichen und integrierten Arbeitsweise)
- **Spezialisierung:** Wir konzentrieren uns ausschließlich auf die Betreuung mittelgroßer Betriebe in bestimmten Branchen; unsere Arbeitsprozesse sind dementsprechend genau darauf ausgerichtet
- **Unabhängigkeit**

3. Honorar

Zeitgebühr:

Für die örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO gehen wir unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 100 Euro/h für das gesamte Prüfungsteam von folgendem Honorar netto aus:

Euro 2.800,00.

Zusätzlich wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

Spesen und Auslagen:

Neben den Zeitgebühren werden die entstandenen Fahrtkosten mit 0,50 Euro je gefahrenem km und die entstandenen übrigen Reisekosten für die Mitarbeiter (Übernachungskosten, Verpflegungsmehraufwand (Auswärtstätigkeit bis 8 h: 6,00 Euro, bei mehr als 8 h: 14,00 Euro, bei mehr als 24 h: 28,00 Euro)) oder gesetzlich vorgesehene höhere Pauschalen für Reisekosten an Mitarbeiter, Kosten der Datencloud (aktuell 50,00 Euro je Zugang jährlich) sowie sonstige Auslagen (Kosten der Berichterstellung) abgerechnet. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe.

Abrechnung:

Mit Erstellung des Entwurfs des Prüfungsberichtes erlauben wir uns, 90 % der Auftragssumme als Teilleistung abzurechnen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Auslieferung der Endfassung der Prüfungsberichte.

Soweit Honorarabrechnungen auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail) übermittelt werden, erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis zum Verzicht auf eine ggf. gesetzlich geforderte persönliche Unterzeichnung der Abrechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher insoweit nicht.

Sonstige Hinweise:

Unsere Leistung entsprechend der dargestellten Kalkulation setzt einen aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht sowie die entsprechende Vorbereitung und vollständige Bereitstellung der benötigten Unterlagen und Informationen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsarbeiten vor Ort voraus. Hierzu werden wir uns im Vorfeld mit Ihnen in Verbindung setzen, um eine auch für Sie optimale und effektive Vorbereitung zu gewährleisten.

Wir betrachten das dargestellte Honorar als Pauschalhonorar. Gemäß § 27 Abs. 2 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer ist jedoch zwingend zu vereinbaren, dass in Fällen der Vereinbarung von Pauschalhonoraren die Möglichkeit bestehen muss, bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend anzupassen. In einem solchen Fall würden wir selbstverständlich sofort und unaufgefordert auf Sie zukommen und eine entsprechende Abstimmung herbeiführen.

Soweit die Inflationsrate (Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahresmonat, ermittelt durch das statistische Bundesamt) im Zeitpunkt des Monats der Hauptprüfung den Wert von 3 % übersteigt, bleibt eine prozentuale Preisanpassung in Höhe des 3 % übersteigenden Teils vorbehalten (Bsp.: Bei einer Inflationsrate von 5 % würde dann eine Preisanpassung um 2 % erfolgen).

4. Prüfungsteam

Verantwortlicher Wirtschaftsprüferin für das Mandat wird Frau WPin StBin Susanne Nicht, Prokuristin bei DONAT WP, sein.

Frau Nicht steht Ihnen auch sonst als Ansprechpartnerin zur Verfügung, insbesondere auch für Fragen der Steuerberatung und Managementberatung.

5. Prüfungszeit

Die Durchführung der Prüfung in zeitlicher Hinsicht erfolgt genau nach den mit Ihnen abgestimmten Vorgaben. Wir garantieren Ihnen stets pünktliche Auftragserfüllung.

6. Vereinbarungen zur Auftragsdurchführung

Es erfolgt eine örtliche Prüfung gemäß §§ 105 und 106 SächsGemO. Es wird geprüft, ob die für die Verwaltung des Zweckverbandes geltenden gesetzlichen Schwerpunkte und die Beschlüsse der Verbandsgremien und die Anordnungen des Verbandsvorstehers eingehalten werden, ob ggf. bestehende Leistungsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern angemessen ausgestaltet und vergütet werden und ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung werden wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) festgelegten Prüfungsstandards, inkl. ISA [DE], (GoA) und die beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofes zur örtlichen Prüfung beachten. Nach diesen Vorschriften haben wir die Berufspflichten gemäß der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit einzuhalten.

Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch. Zur Festlegung der Prüfungshandlungen werden zunächst Analysen über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld durchgeführt, ausgewertet und berücksichtigt. Die Prüfung erfolgt überwiegend in Stichproben. Aufgrund der Prüfung in Stichproben ist darauf hinzuweisen, dass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass selbst wesentliche falsche Tatsachen unentdeckt bleiben, obwohl die Prüfung nach den GoA ordnungsgemäß geplant und durchgeführt wird. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Weiterhin ist unsere Prüfung grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Verbandsgremien in der Verantwortung der Verbandsleitung liegen. Diese Verantwortlichkeiten der Verbandsleitung werden durch die Prüfung nicht eingeschränkt.

Mit den i. S. v. IDW PS 470 n.F. „für die Überwachung Verantwortlichen“ Ihres Zweckverbandes werden wir entsprechend den Anforderungen der GoA unsere Verantwortung als Prüfer, den geplanten Umfang und zeitlichen Ablauf der Prüfung sowie bedeutsame Feststellungen aus der Prüfung erörtern. Sie entbinden uns hiermit gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen in diesem Sinne von unserer ggf. bestehenden Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Erfüllung unserer Kommunikationspflichten erforderlich ist. Soweit uns ein Hauptansprechpartner für die vorgenannte Kommunikation benannt wird, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, auch mit den für die Überwachung Verantwortlichen insgesamt zu kommunizieren, sofern dies nach unserem pflichtgemäßem Ermessen erforderlich ist.

Über die Prüfung werden wir im gesetzlichen und berufsüblichen Umfang schriftlich berichten.

Unser Prüfungsbericht sowie sonstige Arbeitsergebnisse sind allein zur Information des Auftraggebers bestimmt. Unser Prüfungsbericht darf dementsprechend nicht veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument in Bezug genommen werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte gemäß Ziffer 6 Abs. 1 der beigefügten berufsüblichen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 unserer vorherigen in Textform erteilten Zustimmung bedarf.

Sie verpflichten sich, die von uns auf Grundlage einer ggf. durchgeführten Nachtragsprüfung erstellte Berichterstattung an sämtliche Dritte weiterzugeben, sofern und soweit diese bereits rechtmäßig die ursprünglich erstellte Berichterstattung erhalten haben.

Zur Durchführung der Prüfung benötigen wir einen uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Unterlagen und Informationen sowie auskunftsbereite und sachkundige Ansprechpartner, die uns die notwendigen Informationen geben können. Auf die Auskunftspflichten der gesetzlichen Vertreter in analoger Anwendung von § 320 HGB wird hingewiesen.

Soweit die Prüfung des Vorjahresabschlusses nicht durch unsere Gesellschaft erfolgte, verpflichten Sie sich, sowohl den überörtlichen Prüfer als auch den örtlichen Prüfer des Vorjahres uns gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Sie sind damit einverstanden, dass wir Ihren Zweckverband als Referenz gegenüber anderen Mandanten oder Interessenten nennen dürfen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sowie zur gesetzlichen und berufsständischen Qualitätssicherung Mitarbeiter, fachkundige Dritte, datenverarbeitende Unternehmen sowie sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 StGB in seiner jeweils geltenden Fassung heranzuziehen und diesen die hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen zu überlassen. Die vorgenannten Mitwirkenden werden durch den Auftragnehmer jeweils im Einzelnen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (gemäß § 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten des Mandats zu verschaffen. Ebenso darf der Auftragnehmer Dritten im Rahmen von Qualitätskontrollen/Qualitätsaudits Einsicht in Unterlagen des Auftraggebers gewähren, nachdem diese durch den Auftragnehmer gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt, in Erfüllung der Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für Datenschutz zu bestellen, der, falls erforderlich, ebenfalls gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.

Wir gehen davon aus, mandatsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten zu dürfen. Die Datenspeicherung und -verwaltung kann dabei auch über ein von DONAT WP unabhängiges Dienstleistungsrechenzentrum erfolgen. Weiterhin gestatten Sie uns, Daten auch elektronisch über Internet, Cloud-Dienste, E-Mail, CD, DVD oder sonstige Medien auszutauschen und zu verwalten. Es ist allgemein bekannt, dass im elektronischen Geschäftsverkehr Gefahren bestehen, etwa durch unbefugten Zugriff Dritter, Datenverlust, Zeitverzögerungen, Virenbefall etc. Es ist Ihnen bekannt, dass wir gegen diese Gefahren keinen umfassenden Schutz gewährleisten können. Wir übernehmen deshalb keine Haftung für Schäden, deren Ursache im elektronischen Geschäftsverkehr liegen, insbesondere auch nicht für Schäden durch schadhafte E-Mails, nachdem diese unsere Einflussphäre verlassen haben. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm ohne Einschränkung über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den entsprechenden Account haben. Entsprechendes gilt für einen Account in einer Cloud-Lösung, welcher entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bereitgestellt werden kann. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, seine Arbeitssysteme nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu sichern. Gegebenenfalls können in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Sicherungsmechanismen (z. B. Verschlüsselung) implementiert werden.

Die im Rahmen des Auftrags- und Mandatsverhältnisses vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten werden einschließlich der personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragsdurchführung im Rahmen der Abschlussprüfung und der Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen unter Beachtung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen verwendet.

Dokumente, die Ihnen elektronisch übermittelt wurden und die von uns erstellt wurden oder im Zusammenhang mit unserer fachlichen Arbeit stehen, dürfen nach Erhalt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verändert noch an Dritte weitergegeben werden. Sollten Dokumente sowohl schriftlich als auch elektronisch vorliegen und im Ausnahmefall Abweichungen zwischen Dokumenten gleichen Arbeitsgrades bestehen, gilt im Zweifel immer die schriftliche Fassung.

Nach den zwingenden Vorschriften des Geldwäschegesetzes sind wir verpflichtet, in Bezug auf unsere Mandanten bestimmte Identifizierungshandlungen durchzuführen. Wir bitten Sie daher, die von uns gesondert angeforderten Angaben zu machen und die erbetenen Nachweise zuzusenden.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Äußerungen und Auskünfte nur dann verbindlich sind, wenn sie schriftlich erfolgen und von zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Mitarbeitern original unterschrieben sind.

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit und Haftung - und zwar auch mit Wirkung gegenüber Dritten - sind die als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Juli 2026 maßgebend. Soweit wir im Übrigen über diesen Auftrag hinaus für Sie tätig werden, gelten auch insoweit diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. In Ergänzung der beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen möchten wir Dresden als Erfüllungsort vereinbaren.

7. Schlussbemerkung

Wir hoffen, Ihnen ein weiteres attraktives Angebot gemacht zu haben und würden uns über eine erneute Auftragsvergabe und eine weitere Zusammenarbeit mit Ihrem Zweckverband sehr freuen. Wir sichern Ihnen höchstes Engagement in der Auftragserfüllung zu.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr

WP StB Olaf Donat

Tel.: 0351 / 88 88 67 0

Mobil: 0178 / 312 62 72

E-Mail: olaf.donat@donat-wp.de

jederzeit gern zur Verfügung.

Wir möchten Sie für den Fall der Beauftragung bitten, zur Beauftragung ein Exemplar des Angebotes rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einverstanden:

DONAT WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abwasserzweckverband Landwasser

Dresden, den 9. September 2026

Oderwitz, den

.....

Olaf Donat
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Geschäftsführer

(Unterschrift)

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als

einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.